



Newsletter

# Informationen zur Sozialhilfeempfängerstatistik

13 Soziale Sicherheit

Neuchâtel, August 2020

<b>Herausgeber:</b>	Bundesamt für Statistik (BFS)	<b>Layoutkonzept:</b>	Sektion DIAM
<b>Auskunft:</b>	Sektion Sozialhilfe, SHS, <a href="mailto:info.social@bfs.admin.ch">info.social@bfs.admin.ch</a>	<b>Download:</b>	<a href="http://www.statistik.ch">www.statistik.ch</a> (gratis)
<b>Redaktion:</b>	Annegret Bieri, BFS	<b>Copyright:</b>	BFS, Neuchâtel 2020 Wiedergabe unter Angabe der Quelle für nichtkommerzielle Nutzung gestattet
<b>Inhalt:</b>	Annegret Bieri BFS, Betina Gerber BFS		
<b>Themenbereich:</b>	13 Soziale Sicherheit		
<b>Originaltext:</b>	Deutsch		
<b>Übersetzung:</b>	Sprachdienste BFS		

# Inhaltsverzeichnis

<b>Hinweise zur Datenerhebung</b>	<b>3</b>
<hr/>	
Erfassung von Sozialhilfebeziehenden während der Corona-Virus Pandemie	3
Der Stichmonat	3
Krankenkassenprämie, individuelle Prämienverbilligung, medizinische Grundversorgung	3
In welcher Beziehung stehen die weiteren Mitglieder der Unterstützungseinheit oder des Haushalts zur antragstellenden Person?	4
<b>Informatikrelevante Informationen</b>	<b>4</b>
<hr/>	
Neuigkeiten zu SOSTAT	4
Update des sedex-Client	4
<b>Weitere Informationen für die Erhebung</b>	<b>5</b>
<hr/>	
Unterlagen zur Erhebung	5
Bei Fragen	5
Wenn Zuständigkeiten und/oder Fallführungssysteme ändern	5

# Hinweise zur Datenerhebung

## Erfassung von Sozialhilfebeziehenden während der Corona-Virus Pandemie

Aufgrund der einschränkenden Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus ist gemäss [SKOS \(www.skos.ch\)](http://www.skos.ch) => Themen, Corona Krise) davon auszugehen, dass vermehrt Personen auf finanzielle Unterstützung durch die Sozialhilfe in der Form einer Überbrückungshilfe angewiesen sind. Dies primär wegen folgenden zwei Umständen:

- Der Bundesrat hat befristet bis September 2020 eine Corona Erwerbsersatzentschädigung geschaffen für Eltern, Personen in Quarantäne, Selbstständigerwerbende und freischaffende Künstlerinnen und Künstler. Sozialhilfe ist subsidiär gegenüber einer Corona-Erwerbsersatzentschädigung. Im Bedarfsfall wird Sozialhilfe bevorschussend erbracht.
- Die Sozialhilfe ist auch subsidiär gegenüber einer Kurzarbeitsentschädigung. Im Bedarfsfall wird Sozialhilfe bevorschussend erbracht.

Personen, welche aufgrund der einschränkenden Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus auf Sozialhilfe in Form einer Überbrückungshilfe angewiesen sind, werden unabhängig von der Dauer dieser Überbrückung für die Sozialhilfeempfängerstatistik des Jahres 2020 erfasst.

Damit wird sichergestellt, dass die Auswirkungen auf die Sozialhilfe dieser ausserordentlichen Situation statistisch aufgezeigt werden können.

Für die wirtschaftliche Sozialhilfe empfiehlt das BFS, die betroffenen Personen unter der Leistungsart 4 «Einmalige Zahlung ohne Budget» zu erfassen (auch wenn es sich nicht unbedingt um eine einmalige Zahlung, sondern um mehrmalige Zahlungen handelt). Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich werden unter der Leistungsklasse 40 respektive 50 erfasst.

### Beispiele zur Erfassung unter der Leistungsart 4?

Selbstständig erwerbende Personen mit unregelmässigen Einkommen können ihren Lebensunterhalt aufgrund der Massnahmen infolge der Covid-19 Pandemie nicht mehr selber bestreiten. Diese Personen werden mit wirtschaftlicher Sozialhilfe als Überbrückungshilfe unterstützt.

Im Prinzip werden alle Personen erfasst, welche ergänzend zur Bevorschussung von Erwerbsersatzentschädigung oder Kurzarbeitsentschädigung oder aufgrund der aktuellen Situation wirtschaftliche Sozialhilfe als Überbrückungshilfe brauchen.

### Gibt es Beispiele, die nicht unter der Leistungsart 4 zu erfassen sind?

Eine Person erhielt aufgrund der Betriebsschliessung in der Gastronomie die Kündigung. Folgende Erfassungsmöglichkeiten sind zu prüfen:

(1) Springt die wirtschaftliche Sozialhilfe als Überbrückung zum Arbeitslosengeld ein, ist die Leistungsart 5 Bevorschussung ALV zu erfassen

(2) Falls kein Anspruch bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) besteht oder wenn bereits bei der Anmeldung für Sozialhilfe klar ist, dass die ALV kein existenzsicherndes Einkommen bieten wird, sind die Leistungsarten 1 oder 2 Reguläre Unterstützung ohne bzw. mit Zielvereinbarung zu erfassen.

### Welche Beispiele sind nicht zu erfassen?

Personen, welche einen Kredit (bspw. zinsloses Darlehen) erhalten oder für welche gemeinnützte Mittel (bspw. der Glückskette) erschlossen werden, jedoch keine wirtschaftliche Sozialhilfe ausbezahlt wird.

Touristen, welche infolge der Covid-19 Pandemie nicht ausreisen können und im Rahmen der Nothilfe (gemäss [Art. 12 BV](#) besteht ein Recht auf Hilfe in Notlagen) unterstützt werden. Diese Personen sind nicht für die Sozialhilfeempfängerstatistik zu erfassen. Wird jedoch der Anspruch auf die wirtschaftliche Sozialhilfe gewährt, sind diese Personen unter der Leistungsart 4 zu erfassen.

## Der Stichmonat

Die Angaben, welche für die Sozialhilfeempfängerstatistik erhoben werden, beziehen sich immer auf einen Stichmonat. Der Stichmonat ist definiert als derjenige Monat, in welchem die letzte ordentliche Sozialhilfe im Verlauf einer Erhebungsperiode (Kalenderjahr) bezahlt wurde. In der Statistik wird nachgefragt, ob die Unterstützungseinheit im Dezember des Erhebungsjahres eine Zahlung erhalten hat. Wenn ja, beziehen sich die Angaben, die für die Statistik zu liefern sind, auf den Monat Dezember. Wenn nein, sind die Angaben des entsprechenden Monats zu erfassen.

*Welcher Monat gilt als Stichmonat, wenn das Erwerbseinkommen den Bedarf kurzzeitig übersteigt?*

Kommt es aufgrund von erhöhtem Erwerbseinkommen, beispielsweise dem 13. Monatslohn, zu keiner Auszahlung ordentlicher Sozialhilfe im Dezember, gilt der Monat November als Stichmonat für die Erfassung der letzten ordentlichen Sozialhilfe.

## Krankenkassenprämie, individuelle Prämienverbilligung, medizinische Grundversorgung

In der Sozialhilfeempfängerstatistik werden die Angaben zur Krankenkassenprämie, individuellen Prämienverbilligung und medizinischen Grundversorgung separat erfasst.

Unter der Variable Krankenkassenprämie ganze Unterstützungseinheit (V09\_05) wird die monatliche Krankenkassenprämie für die obligatorische Grundversicherung für die gesamte Unterstützungseinheit angegeben ohne Abzug der individuellen Prämienverbilligung. Die Angabe muss ausgefüllt werden, unabhängig davon, wer diese Krankenkassenprämie finanziert.

Unter der Variable Krankenkassenprämienzuschuss (IPV) ganze Unterstützungseinheit (V09\_062) wird der Betrag der individuellen Prämienverbilligung erfasst.

Gemäss Art. 82a Abs. 7 AsylG und Art. 86 Abs. 2 AIG haben Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen keinen Anspruch auf eine individuelle Prämienverbilligung. Falls trotzdem ein Anspruch auf die Prämienverbilligungsbeiträge geltend gemacht wurde, ist der entsprechende Betrag zu erfassen. Ansonsten ist unter dieser Variable für Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen kein Betrag zu erfassen.

Unter der Variable Medizinische Grundversorgung (V15\_0405) im Budget sind die Prämien der obligatorischen Grundversicherung inklusive Selbstbehalte und Franchisen, jedoch abzüglich der individuellen Prämienverbilligung zu erfassen. Asylsuchenden und vorläufig aufgenommene Personen haben gemäss Art. 82a Abs. 7 AsylG und Art. 86 Abs. 2 AIG kein Anrecht auf eine individuelle Prämienverbilligung. In diesen Fällen ist die gesamte Prämie in der medizinischen Grundversorgung zu erfassen.

### In welcher Beziehung stehen die weiteren Mitglieder der Unterstützungseinheit oder des Haushalts zur antragstellenden Person?

Unter der Variable Beziehung zur antragstellenden Person (V05\_p\_01, 5\_i\_1) wird die Beziehung aus Sicht der antragstellenden Person (Dossierträger/in) zu allen mitunterstützten Personen (Variable 5\_p\_01) sowie allen weiteren Mitgliedern im Haushalt (Variable 5\_i\_1) abgebildet. Beispiel: Die antragstellende Person ist eine Mutter und wohnt mit ihrem Partner und dem gemeinsamen Kind zusammen. In diesem Fall ist der Code 2 «Mein Partner» und der Code 3 «Eigenes Kind (Tochter/Sohn) inkl. Adoptivkind» zu erfassen.

## Informatikrelevante Informationen

### Neuigkeiten zu SOSTAT

Für den Erhebungszeitraum 2020 stellt das BFS die SOSTAT-Version 3.2.x.x zur Verfügung. Die nächste SOSTAT-Version wird im November 2020 eingeführt und beinhaltet folgende Anpassungen:

#### Unique Person Identification (UPI)

Um die Datensicherheit zu verbessern, hat die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) den Zugang zu den UPI-Dienstleistungen angepasst. Der anwenderspezifische bzw. passwortbasierte Zugriff auf die UPI-Dienstleistungen wird deaktiviert. Künftig wird für den Zugang eine Spezialbewilligung auf dem bestehenden sedex-Adapter benötigt. Dazu muss jede Stelle den UPI-Zugang neu beantragen. Bei der Einführung der neuen SOSTAT-Version wird das BFS die Erhebungsstellen diesbezüglich genauer informieren.

#### Weitere Anpassungen

Um die Benutzer- und Lesefreundlichkeit bei den Masken Plausibilisieren und Exportieren zu erhöhen, werden entsprechende Anpassungen vorgenommen.

Bei der Einführung der neuen SOSTAT-Version wird das BFS die Erhebungsstellen genauer über die Anpassungen informieren.

### Update des sedex-Client

Das BFS erinnert die Erhebungsstellen daran, die aktuellste sedex-Client Version zu installieren. Der Aufwand der Aktualisierung ist gering. Die Installation sowie der Funktionstest dauern in der Regel weniger als 30 Minuten.

In der neuesten SOSTAT Version 3.2.x.x wird es möglich sein über die Werkzeuggeste «Info» die Version des konfigurierten sedex-Client anzuzeigen.

#### Hinweise zur Laufzeit des sedex-Client

Wurde sedex vor Dezember 2018 installiert, läuft der Support per Ende 2019 aus und der sedex-Client muss bis spätestens Ende 2020 ersetzt sein. Die Erhebungsstellen werden gebeten, mit ihrer IT zusammen den Update 2020 zu planen.

Wurde sedex nach Dezember 2018 installiert, läuft der Support per Ende 2021 aus und der sedex-Client muss bis spätestens Ende 2022 ersetzt sein.

Die Erhebungsstellen werden auch hier gebeten, mit ihrer IT zusammen den Update 2020 zu planen.

Übersicht Laufzeit des sedex-Client:

Version des sedex-Client	Veröffentlichung	Ende full Support	Ende Support (end of life)
5.2.0	24.05.2017	31.12.2019	31.12.2020
5.2.1	29.08.2017	31.12.2019	31.12.2020
5.3.0	19.12.2018	31.12.2021	31.12.2022
5.3.1	14.06.2019	31.12.2021	31.12.2022

Auf der Webseite [sedex/Betrieb](#) ist die Laufzeit der sedex-Client aufgeschaltet.

## Weitere Informationen für die Erhebung

### Unterlagen zur Erhebung

Weiterführende Informationen zur Erhebung der Sozialhilfeempfängerstatistik sind unter [www.sozialhilfestatistik.bfs.admin.ch](http://www.sozialhilfestatistik.bfs.admin.ch) abrufbar. Neben allgemeinen FAQs und FAQs zum Asyl- und Flüchtlingsbereich sind auf der Homepage auch folgende Erhebungsunterlagen zu finden:

- Leitfaden zur Durchführung der Erhebung
- Variablenkatalog zur Sozialhilfeempfängerstatistik
- Papierfragebogen

### Bei Fragen

Bei inhaltlichen Fragen oder bei allgemeinen Fragen zur Durchführung der Datenerhebung sind die verantwortlichen [kantonalen Fachstellen](#) (Weiterführende Informationen => Fachstellen) zu kontaktieren.

Bei Fragen oder technischen Problemen im Zusammenhang mit PlausEx central, sedexoder SOSTAT wenden Sie sich bitte telefonisch oder via E-Mail an die Hotline:

PlausEx- und SOSTAT-Hotline  
Bürozeiten: Montag bis Freitag, 9 bis 12 Uhr  
[social@bfs.admin.ch](mailto:social@bfs.admin.ch)  
Tel.: 058 463 66 03

### Wenn Zuständigkeiten und/oder Fallführungssysteme ändern

Die Erhebungsstellen sind gebeten die verantwortlichen Fachstellen beim BFS rechtzeitig zu informieren über:

- geänderte und/oder neue Zuständigkeiten für Gemeinden und Leistungsklassen,
- geplante Migration von einem Fallführungssystem (FFS) auf ein anderes respektive von SOSTAT auf ein Fallführungssystem und umgekehrt.